

WORK SMART

Bin ich unselbständig oder selbständig erwerbstätig?

Ob jemand angestellt oder selbständig erwerbstätig ist, hat sowohl arbeits- wie auch sozialversicherungsrechtlich entscheidende Konsequenzen (siehe entsprechendes Merkblatt „[Rechtsfolgen Abgrenzung USE SE](#)“). Aus diesem Grund ist die rechtlich richtige Qualifizierung bedeutend. Das vorliegende Merkblatt soll für den Arbeitnehmer bzw. den selbständig Erwerbenden eine erste Orientierungshilfe sein.

1. Grundlagen

Als unselbständig erwerbend gemäss Artikel 319 des Obligationenrechts gilt, wer in untergeordneter Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Als selbständig erwerbend gelten Personen, die unter eigenem Namen auf eigene Rechnung arbeiten sowie in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.

Die im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte sind jedoch nicht immer rechtlich eindeutig zuordenbar. Dies hat zur Folge, dass für die Qualifizierung, ob jemand selbständig erwerbstätig ist oder nicht, jeweils die gesamten Umstände des Einzelfalles betrachtet werden müssen. Weil vielfach Merkmale beider Erwerbsarten vorliegen, ist entscheidend, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen.

2. Merkmale zur Bestimmung, ob eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt

1. Merkmale der unselbständigen Erwerbstätigkeit

Für eine unselbständige Erwerbstätigkeit sprechen unter anderem folgende Merkmale:

- Pflicht, sich an Weisungen zu halten (in persönlicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht); Vorliegen eines Unterordnungsverhältnisses
- Fehlen erheblicher Investitionen
- Keine massgebliche Entscheidungsbefugnis über Investitionen und Personalfragen
- Handeln in fremdem Namen und auf fremde Rechnung
- Bindung an Arbeitsplan, Arbeitszeiten und Präsenzpflcht
- Zuweisung eines Arbeitsplatzes

- Regelmässige Arbeit für den gleichen Arbeitgeber
- Bereitstellen von Arbeitsgerät oder -material durch den Arbeitgeber
- Periodische Entgeltleistungen: Monatslohn, Stundenlohn etc.

2. Merkmale der selbständigen Erwerbstätigkeit

Im Einzelnen deuten unter anderem folgende Merkmale auf eine selbständige Erwerbstätigkeit hin:

- Freies Bestimmen von Art und Weise der Arbeitserbringung; keinen Weisungen unterworfen
- Tätigen von erheblichen Investitionen
- Handeln unter eigenem Namen auf eigene Rechnung
- Verfügen über eigene Geschäftsräume
- Tragen der Unkosten und des Verlustrisikos
- Beschäftigen von Personal
- Gleichstellung gegenüber Person, die Auftrag erteilt hat
- Selbständiges Festlegen der Arbeitszeiten
- Tätigsein für mehrere Auftraggeber

3. Tipp

Sie können bei der für Sie zuständigen Ausgleichskasse eine abschliessende und verbindliche Beurteilung verlangen, ob Sie im Sozialversicherungsrecht als selbständig oder unselbständig Erwerbstätiger eingestuft werden.

Beachten Sie aber Folgendes: Es ist möglich, dass ein Vertragsverhältnis im Rahmen des Sozialversicherungsrechts als Arbeitsverhältnis qualifiziert, aus arbeitsrechtlicher Sicht aber als selbständige Erwerbstätigkeit eingestuft wird.

4. Nützliche Links oder Websites

- Eine sehr detaillierte und in der Praxis häufig beigezogene Auslegungshilfe finden Sie [hier](#).
- Wertvolle Tipps finden Sie zudem auch auf der [Webseite des SECO](#)

5. Weitere Infos

Für weitere Fragen wenden Sie sich per Mail an recht@angestellte.ch oder per Telefon an den Rechtsdienst der Angestellten Schweiz mit dem Schlagwort „**Work Smart**“ auf die Nummer 044 360 11 11.